

**Büro der
Landessynode**

TOP 3.2

1. Tagung der II. Landessynode 02/2025

Landeskirchenamt
Az.: 3640-004 – DAR Lu, P Bo

Sitzung LKA	am 19.11.2024	TOP 7.1
Sitzung KL	am 13./14.12.2024	TOP 5.2
Sitzung KL	am 10./11.01.2025	TOP 5.1
Tagung LS	am 20. – 22.02.2025	TOP 3.2

Vorlage

zur Beratung im Kollegium des Landeskirchenamtes
– Große Runde –
zur Beratung in der Kirchenleitung
zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften [Anlage Nr. 1].

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Damit das Vikariat angemessen auf die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen im Pfarrberuf vorbereiten kann, wird eine Reform der pastoralen Ausbildung der Nordkirche am Prediger- und Studienseminar und in den Ausbildungsgemeinden vorbereitet und zeitnah umgesetzt.

B. Lösung

Die Vikariatsausbildung erfolgt ab dem 1. Oktober 2025 nach einem neuen Curriculum. Dafür sind Anpassungen an den Ausbildungsgesetzen notwendig.

C. Alternativen

Die Umstellung erfolgt nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die neue Konzeption ermöglicht ab Oktober 2026 den Wegfall zweier Pfarrstellen am Prediger- und Studienseminar, verringert Reisekosten und den Zuschussbedarf aus dem Haushalt Leitung und Verwaltung.

E. Folgenabschätzung: keine

E.1 Kirchengemeinden

E.2 Kirchenkreise

E.3 Landeskirchliche Ebene

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche): s. G1

F. Weitere mögliche Folgen: keine

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Nr.	Gremium / Stelle	Stellungnahme
G1	Junge Nordkirche	Zustimmung, s. Anlage G1
G2	Pastorinnen- und Pastorenvertretung	noch offen
G3	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	Zustimmung 29.07.2024
G4	Vikariatsrat	Zustimmung 09.09.2024
G5	Beirat Prediger- und Studienseminar	Zustimmung 24.06.2024
G6	Theologisches Prüfungsamt	Zustimmung 15.10.2024
G7	Studierendenrat	Zustimmung 16.09.2024

H. Zeitplanung

Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	vorgesehen am 13./14.12.2024
Beratung Rechtsausschuss	vorgesehen am 17.12.2024
Beratung Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	vorgesehen am 18.12.2024
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	vorgesehen am 10./11.01.2025
Beratung Landessynode	vorgesehen am 20. – 22.02.2025

Anlagen:

- Nr. 1: Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften
- Nr. 2: Synopse
- G1: Stellungnahme der Jungen Nordkirche

Begründung:

Allgemeine Begründung:

Das Pfarrdienstausbildungsgesetz bildet den rechtlichen Rahmen für den Bildungsweg in den Pfarrberuf in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsstufen – Theologiestudium und Vikariat. Es wurde von der I. Landessynode im November 2013 beschlossen und führte die unterschiedlichen Ausbildungstraditionen der drei Fusionskirchen zusammen. Veränderungsbedarfe, die sich aus Beschlüssen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Entwicklungen in Studium und Vikariat ergaben, führten zu ersten Ergänzungen des Kirchengesetzes durch die II. Landessynode.

In der Nordkirche hat ein breit angelegter Zukunftsprozess begonnen. Erste Ergebnisse zeigen die Richtung der zukünftigen Prioritätensetzungen. Auch der Pfarrberuf wird sich weiter verändern. Im Ausbildungsteam und im Beirat des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg wurde deshalb seit dem Frühjahr 2023 intensiv beraten und erarbeitet, wie im Vikariat besser auf die zukünftigen Anforderungen im Pfarrberuf vorbereitet werden kann. Der von der Kirchenleitung berufene Beirat des Prediger- und Studienseminars ist für die Beratung und Entscheidung aller konzeptionellen und curricularen Fragen des Vikariats zuständig. Im Mai 2023 beauftragte er Pastorin Dr. Emilia Handke, Direktorin des Prediger- und Studienseminars, mit dem Ausbildungsteam einen Vorschlag für ein neu ausgerichtetes Curriculum des Vikariats zu erarbeiten und diesen dem Beirat im Juni 2024 vorzulegen. In einer Klausur des Beirats wurde die Ausarbeitung „Den Pfarrberuf von der Zukunft denken. Konzeptionelle Reformüberlegungen für die pastorale Ausbildung der Nordkirche“ am 25. Juni 2024 beraten und die vorgeschlagene Konzeption sowie das veränderte Curriculum beschlossen. Damit ab dem 1. Oktober 2025 nach einem neuen Ausbildungsplan gearbeitet werden kann, sind einzelne Änderungen in den die Ausbildung betreffenden Kirchengesetzen durch die III. Landessynode auf deren konstituierender Sitzung im Februar 2025 notwendig.

Die Überarbeitung der Vorschriften wird auch genutzt, um konsequent in einer geschlechtergerechten Sprache zu formulieren und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Die wesentlichen der Landessynode vorgelegten Änderungen betreffen:

1. das neue Handlungsfeld Spiritualität. Eine Spiritualitätswoche war bereits in den vergangenen Jahren Teil der Ausbildung. Sie wird zukünftig durch weitere freiwillige Angebote ergänzt, welche die geistliche Persönlichkeitsentwicklung noch stärker in den Blick nehmen. Eine Prüfung in diesem Handlungsfeld wird ausgeschlossen.
2. die Zweite Theologische Prüfung. Sie wird sich zukünftig stärker von der Ersten Theologischen Prüfung unterscheiden und sich in erster Linie auf den Kompetenzzuwachs im Vikariat beziehen. Die Prüfungen in den Handlungsfeldern Gottesdienst, Bildung und Seelsorge finden im Anschluss an die entsprechenden Ausbildungsphasen statt, sodass die Ergebnisse und Beurteilungen für das weitere Vikariat genutzt werden können. Im Handlungsfeld Bildung wird es neben der religionspädagogischen Prüfung als Abschluss des Schulvikariats nun im Rahmen der neuen Schwerpunktsetzung eine Prüfung in einem selbst gewählten gemeindepädagogischen Bereich geben. Ein Abschlusskolloquium im Handlungsfeld Leitung tritt an die Stelle von bisher fünf mündlichen Prüfungen. Die Anzahl der Prüfungen und die Zeit der Prüfungsvorbereitung verringern sich zugunsten der Ausbildungszeit in der Kirchengemeinde. Die entsprechend notwendigen Änderungen der Prüfungsordnung werden nach einem Beteiligungsverfahren der Kirchenleitung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
3. die Ausbildungsorte und die Rolle der Auszubildenden. Die Ausbildung findet zukünftig weiterhin in Kirchengemeinden, an Schulen und am Prediger- und Studienseminar statt, die Struktur der wöchentlichen Treffen der Regionalgruppen wird in das neue, flexiblere Format „PS Mobil“ überführt. Ausbildungsgemeinden liegen zukünftig in allen Teilen der Nordkirche und sind nicht mehr auf drei begrenzte Regionen beschränkt. Anstelle der wöchentlichen Regionalgruppentreffen wird es in Zukunft eine regelmäßige Begleitung in Form kollegialer Beratungen bzw. fachbezogener Werkstätten geben, die sich nach regionalen Kriterien zusammensetzen und sowohl analog als auch digital stattfinden können. Zukünftig werden außerdem selbstständige, aber mit Unterstützung konzipierte Projekte innerhalb der Ausbildungsgemeinde eine Brücke zwischen Predigerseminar und Ausbildungsgemeinde bilden. Sie bringen alle Beteiligten mittels eines gemeinsamen Projekt-Commitments regelmäßig und systematisch zusammen. Dadurch wird ein stärker gemeinsames Lernen initiiert.
4. die Rolle der Auszubildenden. Damit die Aufgaben der drei Regionalmentorierungen zukünftig von den Studienleitungen übernommen werden können, wird deren Anzahl von drei auf vier erhöht. Doppelstrukturen werden abgebaut. Die Anzahl der Pfarrstellen am Prediger- und Studienseminar kann sich um zwei verringern. Die neue Bezeichnung „Ausbildungsleitung“ (jeweils für bestimmte Handlungsfelder) macht die Aufgabenveränderung deutlich. Die neue Bezeichnung für die Anleitenden Mentorin bzw. Mentor für pastorale Praxis trägt ebenso deren gewachsener Bedeutung für eine gelingende Ausbildung vor Ort Rechnung. Das Prediger- und Studienseminar wird Fortbildungen anbieten, um auf die neue Aufgabenverteilung vorzubereiten.

Die entsprechend notwendigen Änderungen der Pastorenvorbereitungsdienstverordnung werden nach einem Beteiligungsverfahren und nach der Beschlussfassung der Landessynode des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften der Kirchenleitung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung § 2):

Nach Artikel 113 Absatz 1 der Verfassung ist das Theologische Prüfungsamt im Rahmen des Kirchenrechts für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. Es beruft die Prüfungskommissionen. Bisher wurde für jede Prüfung die Prüfungskommission vom Theologischen Prüfungsamt berufen. Durch die vorgeschlagene Änderung werden nun die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommissionen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung durch das Theologische Prüfungsamt bestimmt. Diese werden im Nachgang für jede einzelne Prüfung durch das Landeskirchenamt den einzelnen Kommissionen zugeordnet. Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und es kann bspw. auf kurzfristige Änderungen an der Teilnahme reagiert werden.

Zu Nummer 2 (Änderung § 3):

Da in Zukunft die Ausbildung in der Region und somit auch die Regionalmentorinnen und -mentoren entfallen, ist die Zusammensetzung des Ausbildungsausschusses neu zu regeln. Zudem wird eine Umbenennung der bisherigen Vikariatsanleiterinnen und -anleiter erfolgen. Aus diesen Gründen wird in § 3 Satz 1 Nummer 4 geregelt werden, dass in Zukunft eine Mentorin bzw. ein Mentor für die pastorale Praxis dem Ausbildungsausschuss angehören wird. Diese Person wird auch weiterhin durch die Kirchenleitung berufen werden.

Zu Nummer 3 (Änderung § 8):

Zu Buchstabe a:

Durch diese Änderung wird der Auftrag aus § 3 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz umgesetzt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass keine freie Wahl einer Ärztin bzw. eines Arztes besteht. Vielmehr werden die Untersuchungen durch das Landeskirchenamt in Auftrag gegeben. Vorrangig sollen Amtsärztinnen und Amtsärzte die Untersuchungen durchführen.

Zu Buchstabe b:

Auch durch diese Änderung wird der Auftrag aus § 3 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz umgesetzt.

Zu Buchstabe c:

Die Angabe der Fundstelle der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) war bisher unzutreffend angegeben und wird nun entsprechend korrigiert.

Zu den Buchstaben d und e:

Durch die Änderungen wird der Auftrag aus § 3 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz umgesetzt.

Zu Nummer 4 (Änderung § 10):

Durch die Neufassung von Absatz 3 werden die Handlungsfelder der Ausbildung neu definiert. Dazu ist auszuführen, dass der Begriff Gottesdienst auch Kasualien umfasst. Zudem fungiert der Oberbegriff Leitung auch für Kybernetik und Gemeindeentwicklung. Neu wird das Handlungsfeld Spiritualität in das Curriculum aufgenommen. Es werden dazu ein verpflichtender Grundkurs und fakultative Angebote durch externe Fachleute eingeführt werden. Eine Prüfung wird nicht vorgesehen sein.

Des Weiteren wird der bisherige Absatz 4 neu gefasst. Die neuen Bezeichnungen für die Ausbildungsverantwortlichen entsprechen nun ihren konkreten Aufgaben. Dazu werden die Vikariatsanleiterinnen und -anleiter als Mentorinnen und Mentoren für die pastorale Praxis, die Schulmentorinnen und -mentoren als Mentorinnen und Mentoren für die schulische Praxis und die Studienleiterinnen und Studienleiter als Ausbildungsleitende des Prediger- und Studienseminars bezeichnet werden.

Die Begleitung der Vikarinnen und Vikaren durch das Angebot der Supervision wird wie bisher in der Pastorenvorbereitungsdienstverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 5 (Änderung § 11):

Bisher war vorgeschrieben, dass am Ende des Vikariats fünf mündliche Prüfungsleistungen zu absolvieren waren. Durch die Änderung des § 11 werden nun vier Prüfungsleistungen innerhalb der Ausbildungsphasen zu erbringen sein. Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass persönliche Rückmeldungen zu jeder einzelnen Prüfungsleistung für die weitere Ausbildung durch die Vikarin bzw. den Vikar genutzt werden kann.

Am Ende des Vikariats ist ein mündliches Abschlusskolloquium im Handlungsfeld Leitung zu absolvieren.

In Zukunft ist keine Zulassung mehr zu dem Abschlusskolloquium nötig. Aus diesem Grund ist der bisherige Absatz 3 aufzuheben.

Zu Nummer 6 (Änderung § 13):

Durch die Änderung wird der Auftrag aus § 3 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz umgesetzt.

Auch wird eine Folgeänderung der Umbenennung der Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzvertretendeverordnung vorgenommen.

Des Weiteren wird eine Vorschrift zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Dieses Dienstverhältnis stellt eine Ausnahme zu dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf dar, das den Regelfall im Vikariat bildet. Vikarinnen und Vikaren, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die der Höhe der Vikariatsbezüge nach dem Kirchenbesoldungsgesetz entspricht. Die Zeit des Vikariats ist ruhegehaltfähig, sofern ein späteres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Allerdings besteht kein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Vielmehr ist eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt. Ansonsten finden dieselben Vorschriften zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf Anwendung. Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 3 wird das klargestellt.

Zu Nummer 7 (Änderung § 14):

Im gesamten Pfarrdienstausbildungsrecht soll in Zukunft einheitlich der Begriff Kirchengemeinde anstelle des Begriffs Ortskirchengemeinde verwandt werden.

Des Weiteren wird eine Änderung bei der Genehmigung vorgenommen, Vikarinnen und Vikaren von der Residenzpflicht zu befreien. Der Grundsatz bleibt bestehen, dass Vikarinnen und Vikare in der zugewiesenen Kirchengemeinde wohnen sollen. In der Vergangenheit war es zum Teil schwierig, dieser Verpflichtung aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts in weiten Teilen der Nordkirche nachzukommen. Um mehr Spielräume bei den Genehmigungen zu schaffen, wird nicht mehr daran festgehalten, dass diese nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden können. Allerdings ist auch in Zukunft ein Antrag mit einer plausiblen Begründung notwendig, damit eine Genehmigung erteilt werden kann.

Zu Nummer 8 (Änderung § 17):

Die Landessynode hat im Jahr 2020 entschieden, das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz des Bundes zu übernehmen. Danach sind die Anwärterbezüge, die auch die Grundlage für die Vikariatsbezüge bilden, nicht unerheblich erhöht worden. In dem Zuge ist der bis dahin gewährte Mietzuschuss für Vikarinnen und Vikare abgeschafft worden. In § 17 Satz 1 wird der Mietzuschuss noch genannt, auch wenn er seit dem Jahr 2020 nicht mehr gewährt wird. Daher sind diese Wörter zu streichen.

Zu Nummer 9 (Änderung § 21):

Durch diese Änderung wird eine Anpassung an die Umbenennung von Ausbildungsverantwortlichen vorgenommen. Des Weiteren ist der Begriff Kasualien mittlerweile der übliche Begriff für Amtshandlungen.

Zu Nummer 10 (Änderung § 22):

Die Änderungen an § 22 sind aus den zuvor genannten Gründen vorzunehmen.

Zu Nummer 11 (Änderung § 23):

Durch die Änderungen wird der Auftrag aus § 3 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz umgesetzt.

Zu Nummer 12 (Änderung § 26):

Es wird nicht mehr vorgesehen, dass es eine Wiederholung der Gesamtprüfung gibt. Jede einzelne Prüfung kann einmal während des Vikariats wiederholt werden. Deshalb ist keine Wiederholung der Gesamtprüfung vorgesehen.

Zu Nummer 13 (Änderung § 27):

Durch die Änderungen wird der Auftrag aus § 3 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz umgesetzt.

Die Nummer 3 des Absatzes 3 Satz 1 ist zu streichen, da es in Zukunft keine mündliche Gesamtprüfung mehr geben wird.

Ansonsten werden Folgeänderungen aufgrund der Umbenennung von Ausbildungsverantwortlichen vorgenommen.

Zu Nummer 14 (Änderung § 31):

Der neu gefasste Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift. Das neu strukturierte Vikariat soll erstmals zum 1. Oktober 2025 beginnen. Vikarinnen und Vikare, die sich vor diesem Datum bereits im Vikariat befinden, beenden ihre Ausbildung nach dem bisher geltenden Recht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung):

Durch die Änderungen am Pfarrdienstausbildungsgesetz sind Folgeänderungen auch an der Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung vorzunehmen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift):

Da der derzeitige Name des Rechtstextes in der Praxis schwer zu zitieren war, wird nun eine Änderung vorgenommen, um die Zitierbarkeit zu erleichtern.

Zu Nummer 2 (Änderung § 2):

Die Änderung entspricht der Änderung von § 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz. Es wird diesbezüglich auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung § 4):

Diese Änderung entspricht der Änderung von § 8 Pfarrdienstausbildungsgesetz. Es wird diesbezüglich auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung § 6):

Die Änderung entspricht der Änderung von § 10 Pfarrdienstausbildungsgesetz. Es wird diesbezüglich auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung § 7):

Da es in Zukunft keine Zulassung mehr zu den abschließenden mündlichen Prüfungen geben wird, wird nunmehr geregelt, dass vor dem Abschlusskolloquium das wissenschaftlich-theologische Studium erfolgreich abgeschlossen sein muss. Das ist entsprechend nachzuweisen.

Zu Nummer 6 (Änderung § 8):

Durch die Änderungen wird der Auftrag aus § 3 Geschlechtergerechtigkeitsgesetz umgesetzt.

Zu Nummer 7 (Änderung § 10):

Diese Änderungen entsprechen den Änderungen an § 27 Pfarrdienstausbildungsgesetz. Es wird daher auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 13 verwiesen.

Zu den Nummern 8 und 9 (Änderungen §§ 12 bis 14):

Die Übergangsvorschrift wird nicht mehr benötigt.

Des Weiteren ist die Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretende Verordnung bis zum 31. Dezember 2022 evaluiert worden. Mit einem entsprechenden Bericht hat sich die Landsynode auf ihrer Tagung im November 2022 beschäftigt.

Aus diesen Gründen können beide Vorschriften entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren):

Bei den Änderungen handelt es sich ausschließlich um Folgen der Änderungen am Pfarrdienstausbildungsgesetz. Da in näherer Zukunft der Rechtstext insgesamt anzupassen sein wird, werden ausschließlich die notwendigen Änderungen vorgenommen.

Zusätzlich wird geregelt, dass die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars auch die Dienstaufsicht über Pastorinnen und Pastoren innehat, die nicht Ausbildungsleitende sind. Es handelt sich dabei bspw. um Pastorinnen und Pastoren, deren Auftrag die Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung umfasst.

gez.

Dr. Matthias de Boor
Ephraim Luncke

Entwurf

**Erstes Kirchengesetz zur
Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Pfarrdienstausbildungsgesetzes**

Das Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 11. Januar 2024 (KABl. A Nr. 1 S. 2, 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Es beruft die Mitglieder für die Prüfungskommissionen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung. Das Landeskirchenamt bestimmt die Mitglieder aus diesen Prüfungskommissionen für die einzelnen Prüfungen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

2. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Mentorin bzw. ein Mentor für die pastorale Praxis, die bzw. der von der Kirchenleitung berufen wird.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. durch amtsärztliches Zeugnis oder durch ein Zeugnis einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der vom Landeskirchenamt bestimmt worden ist, nachweist, dass sie bzw. er frei von Krankheiten und andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die bzw. der“ gestrichen und das Wort „ablegt“ durch das Wort „ablegen“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „13. Dezember 2018“ durch die Angabe „6. Oktober 2018“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „sich bewerbenden Personen“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ durch die Wörter „den sich bewerbenden Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „kann die bzw. der“ durch das Wort „können“ ersetzt.

4. § 10 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern

1. Gottesdienst,
2. Bildung,
3. Seelsorge,
4. Leitung sowie
5. Spiritualität.

(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Mentorinnen und Mentoren für die pastorale Praxis, Mentorinnen und Mentoren für die schulische Praxis sowie den Ausbildungsleitenden des Prediger- und Studienseminars.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Wörter „und mündlichen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine mündliche Prüfung in Form eines Abschlusskolloquiums findet am Ende des Vikariats in dem Handlungsfeld Leitung gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 statt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der bzw. des Betroffenen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem bisherigen Wortlaut wird das Wort „Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung“ durch das Wort „PfarrdienstnachqualifizierungsGVO“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf mit Ausnahme von § 15 entsprechend Anwendung.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „in besonders begründeten Fällen“ gestrichen.
8. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „und des Mietzuschusses“ gestrichen.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ und die Wörter „Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters“ durch die Wörter „Mentorin bzw. des Mentors für die pastorale Praxis“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Kasualien“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
10. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ und die Wörter „Vikariatsanleiterin bzw. Vikariatsanleiter“ durch die Wörter „Mentorin bzw. der Mentor für die pastorale Praxis“ ersetzt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der bzw. dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „kann die bzw. der“ durch das Wort „können“ ersetzt.
12. In § 26 werden die Wörter „, sofern eine Wiederholung der Prüfung zugelassen wird“ gestrichen.
13. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „bzw. der Betroffene, die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter, die Regionalmentorin bzw. der Regionalmentor“ durch die Wörter „Betroffenen, die Mentorin bzw. der Mentor für die pastorale Praxis“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 werden die Wörter „kann die bzw. der“ durch das Wort „können“ ersetzt.
14. § 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Vikarinnen und Vikare, die sich vor dem Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Kirchengesetzes] am 1. Oktober 2025 bereits im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland befinden, findet das Pfarrdienstausbildungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2 Änderung der Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung

Die Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 3, 183) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Pfarrdienst (PfarrdienstnachqualifizierungsGVO – PfdNQGVO)“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Mitglieder für die“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das Landeskirchenamt bestimmt die Mitglieder aus diesen Prüfungskommissionen für die einzelnen Prüfungen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. durch amtsärztliches Zeugnis oder durch ein Zeugnis einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der vom Landeskirchenamt bestimmt worden ist, nachweist, dass sie bzw. er frei von Krankheiten und andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;“

- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „sich bewerbenden Personen“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ durch die Wörter „den sich bewerbenden Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „kann die bzw. der“ durch das Wort „können“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern

1. Gottesdienst,
2. Bildung,

3. Seelsorge,
4. Leitung sowie
5. Spiritualität.

(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Mentorinnen und Mentoren für die pastorale Praxis, Mentorinnen und Mentoren für die schulische Praxis sowie den Ausbildungsleitenden des Prediger- und Studienseminars.“

5. In § 7 werden die Wörter „neben den in § 11 Absatz 3 Satz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu den das Vikariat abschließenden mündlichen Prüfungen“ durch die Wörter „vor dem Abschlusskolloquium gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „der bzw. des Betroffenen“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bbb) Die bisherigen Nummer 5 und 6 werden die Nummer 4 und 5.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „bzw. der Betroffene, die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter“ durch die Wörter „Betroffenen, die Mentorin bzw. der Mentor für die pastorale Praxis“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „kann die bzw. der“ durch das Wort „können“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
8. Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.
9. Der bisherige § 14 wird § 12.

Artikel 3
Änderung der
Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung
über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg
und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren

Die Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2013 (KABl. S. 140, 190) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 5 werden die Wörter „Gemeinden, in den Regionen“ durch die Wörter „Kirchengemeinden, Schulen“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Studienleiterin bzw. einem Studienleiter“ durch die Wörter „Ausbildungsleiterin bzw. einem Ausbildungsleiter“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Ausbildungsleitende“**

b) In den Sätzen 1 und 4 werden jeweils die Wörter „Studienleiterinnen bzw. Studienleiter“ durch das Wort „Ausbildungsleitenden“ ersetzt.

c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Satz 4 gilt entsprechend für weitere Pastorinnen und Pastoren, deren Auftrag im Prediger- und Studienseminar wahrgenommen wird.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Synopsis

<p style="text-align: center;">Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABI. 2014 S. 3), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 11. Januar 2024 (KABI. A Nr. 1 S. 2, 3) geändert worden ist</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Theologisches Prüfungsamt</p> <p>Das Theologische Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. Es beruft die Prüfungskommissionen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Theologisches Prüfungsamt</p> <p>Das Theologische Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. Es beruft die Mitglieder für die Prüfungskommissionen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung. Das Landeskirchenamt bestimmt die Mitglieder aus diesen Prüfungskommissionen für die einzelnen Prüfungen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausschuss</p> <p>(1) Es wird ein Ausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Vikariats über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zusammensetzung der Kommissionen für das <ol style="list-style-type: none"> a. Aufnahmegespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 und b. das Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3; 2. die Aufnahme in das Vikariat; 3. die Verlängerung des Vikariats bei bewilligten Sondervikariaten. <p>(3) Dem Ausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes; 2. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars; 3. ein aus der Mitte der Kirchenleitung zu benennendes ehrenamtliches Mitglied; 4. jeweils eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw. ein Vikariatsanleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausschuss</p> <p>(1) Es wird ein Ausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Vikariats über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zusammensetzung der Kommissionen für das <ol style="list-style-type: none"> a. Aufnahmegespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 und b. das Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3; 2. die Aufnahme in das Vikariat; 3. die Verlängerung des Vikariats bei bewilligten Sondervikariaten. <p>(3) Dem Ausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes; 2. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars; 3. ein aus der Mitte der Kirchenleitung zu benennendes ehrenamtliches Mitglied; 4. jeweils eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw. ein Vikariatsanleiter eine Mentorin bzw. ein

<p>Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenleitung. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit. Für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.</p>	<p>Mentor für die pastorale Praxis, die bzw. der von der Kirchenleitung berufen wird wird.</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenleitung. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit. Für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufnahme in das Vikariat</p> <p>(1) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist; 2. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bestanden hat; 3. durch amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie oder er frei von Krankheiten und andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern; 4. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt; 5. im Übrigen schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und 6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in einem Aufnahmegespräch mit einer Aufnahmekommission nachweist. <p>(2) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt oder einer Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich abgelegte, das wissenschaftlich theologische Studium abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABI. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn es dem Theologischen Prüfungsamt nicht zumutbar erscheint, dass die bzw. der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufnahme in das Vikariat</p> <p>(1) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist; 2. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bestanden hat; 3. durch amtsärztliches Zeugnis oder durch ein Zeugnis einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der vom Landeskirchenamt bestimmt worden ist, nachweist, dass sie bzw. er frei von Krankheiten und andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern; 4. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt; 5. im Übrigen schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und 6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in einem Aufnahmegespräch mit einer Aufnahmekommission nachweist. <p>(2) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt oder einer Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich abgelegte, das wissenschaftlich theologische Studium abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABI. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn es dem Theologischen Prüfungsamt nicht zumutbar erscheint, dass die bzw. der</p>

Theologiestudierende aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ablegt. Erscheint dem Theologischen Prüfungsamt eine Prüfung nach Satz 1 als nicht gleichwertig, so kann die Aufnahme in das Vikariat von einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium abhängig gemacht werden.

(3) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom 13. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019 S. 98) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Entsprechendes gilt für eine Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum an einer der in § 4 genannten Ausbildungsstätten und für eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre (Zwei-Fächer-Masterstudiengang, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder für andere vergleichbare Abschlüsse. Für den Fall der Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 wird anstelle eines Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6 ein Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium durchgeführt.

- (4) Das Nähere zur Aufnahme in das Vikariat, insbesondere
1. die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerbern,
 2. die weiteren Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 Satz 2,
 3. den Inhalt und die Durchführung des Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6,
 4. den Inhalt und die Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich Kolloquium nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 sowie
 5. die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1

regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(5) Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Theologiestudierende aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ~~ablegt~~ **ablegen**. Erscheint dem Theologischen Prüfungsamt eine Prüfung nach Satz 1 als nicht gleichwertig, so kann die Aufnahme in das Vikariat von einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium abhängig gemacht werden.

(3) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom ~~13. Dezember 2018~~ **6. Oktober 2018** (ABl. EKD 2019 S. 98) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Entsprechendes gilt für eine Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum an einer der in § 4 genannten Ausbildungsstätten und für eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre (Zwei-Fächer-Masterstudiengang, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder für andere vergleichbare Abschlüsse. Für den Fall der Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 wird anstelle eines Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6 ein Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium durchgeführt.

- (4) Das Nähere zur Aufnahme in das Vikariat, insbesondere
1. die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten ~~Bewerberinnen und Bewerbern~~ **sich bewerbenden Personen**,
 2. die weiteren Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 Satz 2,
 3. den Inhalt und die Durchführung des Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6,
 4. den Inhalt und die Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich Kolloquium nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 sowie
 5. die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1

regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(5) Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind ~~der Bewerberin bzw. dem Bewerber~~ **den sich bewerbenden Personen** die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ~~kann die bzw. der~~ **können** Betroffene

<p>Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.</p>	<p>innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Durchführung des Vikariats</p> <p>(1) Das Prediger- und Studienseminar ist für die Durchführung des Vikariats verantwortlich.</p> <p>(2) Das Vikariat beginnt mit einem Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet und gemäß der geltenden Agende eingeführt werden.</p> <p>(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gottesdienst, • Bildung, • Seelsorge und • Kybernetik/Gemeindeentwicklung. <p>(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern, Schulmentorinnen und Schulmentoren, Regionalmentorinnen und Regionalmentoren und Studienleiterinnen und Studienleitern.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Durchführung des Vikariats</p> <p>(1) Das Prediger- und Studienseminar ist für die Durchführung des Vikariats verantwortlich.</p> <p>(2) Das Vikariat beginnt mit einem Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet und gemäß der geltenden Agende eingeführt werden.</p> <p>(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gottesdienst, 2. Bildung, 3. Seelsorge, und 4. Kybernetik/Gemeindeentwicklung Leitung sowie 5. Spiritualität. <p>(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern Mentorinnen und Mentoren für die pastorale Praxis, Schulmentorinnen und Schulmentoren Mentorinnen und Mentoren für die schulische Praxis Regionalmentorinnen und Regionalmentoren und Studienleiterinnen und Studienleitern sowie den Ausbildungsleitenden des Prediger- und Studienseminars.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Zweite Theologische Prüfung</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Kompetenzen nachzuweisen, die für den Pfarrdienst erforderlich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zweite Theologische Prüfung</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Kompetenzen nachzuweisen, die für den Pfarrdienst erforderlich sind.</p> <p>(2) Die praktischenund, schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden während des Vikariats innerhalb der Ausbildungsphasen erbracht. Eine</p>

<p>(2) Die praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden während des Vikariats innerhalb der Ausbildungsphasen erbracht. Die mündliche Prüfung findet am Ende des Vikariats statt.</p> <p>(3) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Prediger- und Studienseminars über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vikariat sowie der Nachweis über die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten praktischen Prüfungsleistungen.</p> <p>(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</p>	<p>mündliche Prüfung in Form eines Abschlusskolloquiums findet am Ende des Vikariats in dem Handlungsfeld Leitung gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 statt.</p> <p>(3) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Prediger- und Studienseminars über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vikariat sowie der Nachweis über die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten praktischen Prüfungsleistungen.</p> <p>(43) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(54) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare stehen während des Vikariats in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. § 9 Absatz 5 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Sie wird mit deren Aushändigung wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Ernennung als Vikarin bzw. Vikar unter Berufung der bzw. des Betroffenen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf erfolgt. Es gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABI. EKD S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters oder des Gesundheitszustands, kann ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 8 Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 3, 183) in der jeweils geltenden Fassung begründet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare stehen während des Vikariats in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. § 9 Absatz 5 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Sie wird mit deren Aushändigung wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Ernennung als Vikarin bzw. Vikar unter Berufung der bzw. des Betroffenen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf erfolgt. Es gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABI. EKD S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters oder des Gesundheitszustands, kann ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 8 Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretendeverordnung PfarrdienstnachqualifizierungsGVO vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 3, 183) in der jeweils geltenden Fassung begründet werden. Im Übrigen finden die</p>

<p>(4) Die Vikarinnen und Vikare sind vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.</p>	<p>Vorschriften dieses Kirchengesetzes über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf mit Ausnahme von § 15 entsprechend Anwendung.</p> <p>(4) Die Vikarinnen und Vikare sind vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Wohnsitz</p> <p>Vikarinnen und Vikare sollen in der ihnen zugewiesenen Ortskirchengemeinde wohnen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Wohnsitz</p> <p>Vikarinnen und Vikare sollen in der ihnen zugewiesenen Ortskirchengemeinde Kirchengemeinde wohnen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Beurlaubung aus familiären Gründen</p> <p>Soweit kirchliche Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen, kann Vikarinnen und Vikaren Urlaub unter Verlust der Vikariatsbezüge und des Mietzuschusses nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Beurlaubung aus familiären Gründen</p> <p>Soweit kirchliche Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen, kann Vikarinnen und Vikaren Urlaub unter Verlust der Vikariatsbezüge und des Mietzuschusses nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Während der Dauer des Vikariats wird die Amtsbezeichnung „Vikarin“ bzw. „Vikar“ verliehen. Die Vikarin bzw. der Vikar ist einer Ortskirchengemeinde zuzuordnen und zur öffentlichen Verkündigung befugt. In der Ortskirchengemeinde geschieht dies unter Verantwortung der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters, in den Ausbildungsphasen des Prediger- und Studienseminars unter Verantwortung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Während der Dauer des Vikariats wird die Amtsbezeichnung „Vikarin“ bzw. „Vikar“ verliehen. Die Vikarin bzw. der Vikar ist einer Ortskirchengemeinde Kirchengemeinde zuzuordnen und zur öffentlichen Verkündigung befugt. In der Ortskirchengemeinde Kirchengemeinde geschieht dies unter Verantwortung der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters Mentorin bzw. des Mentors für die pastorale Praxis, in den Ausbildungsphasen des Prediger- und Studienseminars unter Verantwortung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars.</p>

<p>(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen ist die übliche Amtskleidung für Pastorinnen und Pastoren zu tragen.</p> <p>(3) Vikarinnen und Vikare gestalten während der Ausbildungsphase in der Ortskirchengemeinde und dem Prediger- und Studienseminar Gottesdienste mit. Vikarinnen und Vikare kann die selbstständige Leitung von Gottesdiensten von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verantwortlichen übertragen werden.</p> <p>(4) Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für ihren Dienst zu befolgen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrags erteilen. Die übertragenen Aufgaben sind mit vollem persönlichem Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Vikarinnen und Vikare haben sich so zu verhalten, wie es von einer künftigen Pastorin bzw. einem künftigen Pastor erwartet wird.</p> <p>(5) Im Übrigen finden auf das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen Kasualien ist die übliche Amtskleidung für Pastorinnen und Pastoren zu tragen.</p> <p>(3) Vikarinnen und Vikare gestalten während der Ausbildungsphase in der Ortskirchengemeinde Kirchengemeinde und dem Prediger- und Studienseminar Gottesdienste mit. Vikarinnen und Vikare kann die selbstständige Leitung von Gottesdiensten von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verantwortlichen übertragen werden.</p> <p>(4) Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für ihren Dienst zu befolgen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrags erteilen. Die übertragenen Aufgaben sind mit vollem persönlichem Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Vikarinnen und Vikare haben sich so zu verhalten, wie es von einer künftigen Pastorin bzw. einem künftigen Pastor erwartet wird.</p> <p>(5) Im Übrigen finden auf das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Dienstaufsicht</p> <p>(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Vikarinnen und Vikare ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Vikarinnen und Vikare in ihrem Dienst und ihrer Ausbildung zu unterstützen und Problemen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dienstliche Anordnungen, die für die Vikarinnen und Vikare bindend sind, können getroffen werden.</p> <p>(2) Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamts. Die unmittelbare Dienstaufsicht während der Ausbildungsphase im Prediger- und Studienseminar führt die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars und während der Ausbildungsphasen in einer Ortskirchengemeinde und in einer Schule die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Dienstaufsicht</p> <p>(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Vikarinnen und Vikare ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Vikarinnen und Vikare in ihrem Dienst und ihrer Ausbildung zu unterstützen und Problemen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dienstliche Anordnungen, die für die Vikarinnen und Vikare bindend sind, können getroffen werden.</p> <p>(2) Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamts. Die unmittelbare Dienstaufsicht während der Ausbildungsphase im Prediger- und Studienseminar führt die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars und während der Ausbildungsphasen in einer Ortskirchengemeinde Kirchengemeinde und in einer Schule die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter Mentorin bzw. der Mentor für die pastorale Praxis.</p>

<p style="text-align: center;">§ 23 Dienstaufsichtliche Maßnahmen</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für eine künftige Pastorin bzw. einen künftigen Pastor unwürdiges Verhalten zeigen oder der kirchlichen Aufsicht nicht Folge leisten, ist in minderschweren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die unmittelbare Dienstaufsicht führt (§ 22 Absatz 2).</p> <p>(2) In schweren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der bzw. dem Betroffenen zuzustellen.</p> <p>(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.</p> <p>(4) Gegen den Verweis kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Dienstaufsichtliche Maßnahmen</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für eine künftige Pastorin bzw. einen künftigen Pastor unwürdiges Verhalten zeigen oder der kirchlichen Aufsicht nicht Folge leisten, ist in minderschweren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die unmittelbare Dienstaufsicht führt (§ 22 Absatz 2).</p> <p>(2) In schweren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der bzw. dem den Betroffenen zuzustellen.</p> <p>(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.</p> <p>(4) Gegen den Verweis kann die bzw. der können Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung</p> <p>Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt wird, sofern eine Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung</p> <p>Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt wird, sofern eine Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Entlassung aus dem Vikariat</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Entlassung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag der Vikarin bzw. des Vikars oder 	<p style="text-align: center;">§ 27 Entlassung aus dem Vikariat</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Entlassung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag der Vikarin bzw. des Vikars oder

<p>2. durch Verfügung des Landeskirchenamts erfolgen.</p> <p>(2) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstweg schriftlich zu beantragen. Dem Verlangen ist durch Entlassungsverfügung zu entsprechen. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist. Mit dem Tag der Zustellung endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat (§ 8 Absatz 1) weggefallen sind; 2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des zukünftigen Pfarrdienstes nicht gerecht werden; 3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zu den mündlichen Prüfungen der Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder 4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 vorliegt und bereits zwei Verweise erteilt waren. <p>In den Fällen des § 20 Absatz 2 ist die Entlassung nach Ablauf der Höchstzeit zu verfügen. Vor der Entscheidung über den Erlass einer Entlassungsverfügung sind die bzw. der Betroffene, die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter, die Regionalmentorin bzw. der Regionalmentor und die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars zu hören. Die Entlassungsverfügung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entlassungsverfügung kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.</p> <p>(4) Bei der Entlassung nach Absatz 3 Satz 1 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von</p>	<p>2. durch Verfügung des Landeskirchenamts erfolgen.</p> <p>(2) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstweg schriftlich zu beantragen. Dem Verlangen ist durch Entlassungsverfügung zu entsprechen. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist. Mit dem Tag der Zustellung endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat (§ 8 Absatz 1) weggefallen sind; 2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des zukünftigen Pfarrdienstes nicht gerecht werden;oder 3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zu den mündlichen Prüfungen der Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder 3. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 vorliegt und bereits zwei Verweise erteilt waren. <p>In den Fällen des § 20 Absatz 2 ist die Entlassung nach Ablauf der Höchstzeit zu verfügen. Vor der Entscheidung über den Erlass einer Entlassungsverfügung sind die bzw. der Betroffene Betroffenen, die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter Mentorin bzw. der Mentor für die pastorale Praxis, die Regionalmentorin bzw. der Regionalmentor und die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars zu hören. Die Entlassungsverfügung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entlassungsverfügung kann die bzw. der können Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.</p> <p>(4) Bei der Entlassung nach Absatz 3 Satz 1 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von</p>
---	--

<p>1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss</p> <p>2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluss</p> <p>3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres</p> <p>beträgt.</p>	<p>1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss</p> <p>2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluss</p> <p>3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres</p> <p>beträgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz) vom 23. März 1997 (KABI S. 54) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABI S. 14); 2. das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2); 3. das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. 2003 S. 26, ABl. EKD 2002 S. 303, 361) im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, jetzt Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis. <p>(3) § 4 gilt nicht für Theologiestudierende, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl. EKD S. 161) begonnen haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz) vom 23. März 1997 (KABI S. 54) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABI S. 14); 2. das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2); 3. das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. 2003 S. 26, ABl. EKD 2002 S. 303, 361) im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, jetzt Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis. <p>(3) § 4 gilt nicht für Theologiestudierende, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl. EKD S. 161) begonnen haben.</p> <p>(3) Für Vikarinnen und Vikare, die sich vor dem Inkrafttreten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] am 1. Oktober 2025 bereits im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland befinden,</p>

	findet das Pfarrdienstausbildungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung.
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretende Verordnung – PfdNQGVO) vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 3, 183)	Artikel 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretende Verordnung – PfdNQGVO)	Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Pfarrdienst (PfarrdienstnachqualifizierungsgVO – PfdNQGVO)
<p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Das Theologische Prüfungsamt ist entsprechend § 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz für die Zweite Theologische Prüfung verantwortlich. Es beruft die Prüfungskommissionen.</p> <p>(2) Der nach § 3 Absatz 1 und 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz gebildete Ausbildungsausschuss entscheidet über die Zusammensetzung der Kommissionen für das Auswahlverfahren gemäß § 3 Absatz 1 und über die Aufnahme in das Vikariat.</p> <p>(3) Soweit in dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung keine anderen Zuständigkeiten bestimmt sind, ist für Entscheidungen nach dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung das Landeskirchenamt zuständig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Das Theologische Prüfungsamt ist entsprechend § 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz für die Zweite Theologische Prüfung verantwortlich. Es beruft die Mitglieder für die Prüfungskommissionen. Das Landeskirchenamt bestimmt die Mitglieder aus diesen Prüfungskommissionen für die einzelnen Prüfungen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(2) Der nach § 3 Absatz 1 und 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz gebildete Ausbildungsausschuss entscheidet über die Zusammensetzung der Kommissionen für das Auswahlverfahren gemäß § 3 Absatz 1 und über die Aufnahme in das Vikariat.</p> <p>(3) Soweit in dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung keine anderen Zuständigkeiten bestimmt sind, ist für Entscheidungen nach dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung das Landeskirchenamt zuständig.</p>

§ 4
Aufnahme in das Vikariat

(1) Die Aufnahme in das Vikariat setzt ein fünfmonatiges wissenschaftlich-theologisches Studium gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 voraus.

(2) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
2. das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
3. in der Regel eine Berufsausbildung gemäß § 4 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat;
4. über eine mindestens zehnjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung verfügt, die mindestens fünf Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger erfolgt ist; auf Antrag können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten mit bis zu fünf Jahren bezogen auf berufspraktische Erfahrungen und bis zu zweieinhalb Jahren bezogen auf eine kirchliche Anstellungsträgerschaft anerkannt werden;
5. von einer Pröpstin bzw. einem Propst oder einer Person in einer vergleichbaren Funktion einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich die berufliche Tätigkeit besteht, empfohlen wurde;
6. durch amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie bzw. er frei von Krankheiten und andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;
7. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt;
8. schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und
9. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in einem Auswahlverfahren gemäß § 3 nachgewiesen hat.

(3) Das Nähere zur Aufnahme in das Vikariat, insbesondere

1. die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerbern und

§ 4
Aufnahme in das Vikariat

(1) Die Aufnahme in das Vikariat setzt ein fünfmonatiges wissenschaftlich-theologisches Studium gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 voraus.

(2) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
2. das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
3. in der Regel eine Berufsausbildung gemäß § 4 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat;
4. über eine mindestens zehnjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung verfügt, die mindestens fünf Jahre bei einem kirchlichen Anstellungsträger erfolgt ist; auf Antrag können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten mit bis zu fünf Jahren bezogen auf berufspraktische Erfahrungen und bis zu zweieinhalb Jahren bezogen auf eine kirchliche Anstellungsträgerschaft anerkannt werden;
5. von einer Pröpstin bzw. einem Propst oder einer Person in einer vergleichbaren Funktion einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich die berufliche Tätigkeit besteht, empfohlen wurde;
6. durch amtsärztliches Zeugnis oder durch ein Zeugnis **einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der vom Landeskirchenamt bestimmt worden ist**, nachweist, dass sie bzw. er frei von Krankheiten und andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;
7. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt;
8. schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und
9. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in einem Auswahlverfahren gemäß § 3 nachgewiesen hat.

(3) Das Nähere zur Aufnahme in das Vikariat, insbesondere

1. die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten **Bewerberinnen und Bewerbern sich bewerbenden Personen** und

<p>2. die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen nach § 2 Absatz 2, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(4) Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die bzw. der Betroffene beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.</p> <p>(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vikariat.</p>	<p>2. die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen nach § 2 Absatz 2, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(4) Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber den sich bewerbenden Personen die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die bzw. der können Betroffene beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.</p> <p>(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vikariat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Durchführung des Vikariats</p> <p>(1) Das Prediger- und Studienseminar ist für die Durchführung des Vikariats verantwortlich.</p> <p>(2) Das Vikariat beginnt mit einem Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet und gemäß der geltenden Agende eingeführt werden.</p> <p>(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gottesdienst, • Bildung, • Seelsorge, • Kybernetik bzw. Gemeindeentwicklung. <p>(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern, Schulmentorinnen und Schulmentoren sowie Studienleiterinnen und Studienleitern.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Durchführung des Vikariats</p> <p>(1) Das Prediger- und Studienseminar ist für die Durchführung des Vikariats verantwortlich.</p> <p>(2) Das Vikariat beginnt mit einem Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet und gemäß der geltenden Agende eingeführt werden.</p> <p>(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gottesdienst, 2. Bildung, 3. Seelsorge, 4. Kybernetik bzw. Gemeindeentwicklung Leitung sowie 5. Spiritualität. <p>(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern Mentorinnen und Mentoren für die pastorale Praxis, Schulmentorinnen und Schulmentoren Mentorinnen und Mentoren für die schulische Praxis sowie Studienleiterinnen und Studienleitern den Ausbildungsleitenden des Prediger- und Studienseminars.</p> <p>(5) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Theologische Prüfungen</p> <p>Für die Zweite Theologische Prüfung gilt § 11 Pfarrdienstausbildungsgesetz mit der Maßgabe entsprechend, dass neben den in § 11 Absatz 3 Satz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu den das Vikariat abschließenden mündlichen Prüfungen der erfolgreiche Abschluss des wissenschaftlich-theologischen Studiums nachgewiesen sein muss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Theologische Prüfungen</p> <p>Für die Zweite Theologische Prüfung gilt § 11 Pfarrdienstausbildungsgesetz mit der Maßgabe entsprechend, dass neben den in § 11 Absatz 3 Satz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu den das Vikariat abschließenden mündlichen Prüfungen vor dem Abschlusskolloquium gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz der erfolgreiche Abschluss des wissenschaftlich-theologischen Studiums nachgewiesen sein muss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis; Leistungen</p> <p>(1) Das Vikariat wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Sie wird mit deren Aushändigung wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Ernennung als Vikarin bzw. Vikar unter Berufung der bzw. des Betroffenen in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfolgt. Es gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110, 410, 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322, 324; 2020 S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(2) Den Vikarinnen und Vikaren wird eine monatliche Unterhaltsbeihilfe gewährt. Auf die monatliche Unterhaltsbeihilfe findet § 16 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Vikarinnen und Vikaren ist entsprechend den pfarrdienstrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis; Leistungen</p> <p>(1) Das Vikariat wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Sie wird mit deren Aushändigung wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Ernennung als Vikarin bzw. Vikar unter Berufung der bzw. des Betroffenen in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfolgt. Es gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110, 410, 2016 S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322, 324; 2020 S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(2) Den Vikarinnen und Vikaren wird eine monatliche Unterhaltsbeihilfe gewährt. Auf die monatliche Unterhaltsbeihilfe findet § 16 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Vikarinnen und Vikaren ist entsprechend den pfarrdienstrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht.</p>

<p>(4) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf die Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen, sofern die Kosten durch das Vikariat entstanden sind. Es wird ein Zuschuss zur Anschaffung eines Talars gewährt.</p> <p>(5) Die Vikarinnen und Vikare sind vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.</p>	<p>(4) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf die Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen, sofern die Kosten durch das Vikariat entstanden sind. Es wird ein Zuschuss zur Anschaffung eines Talars gewährt.</p> <p>(5) Die Vikarinnen und Vikare sind vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausscheiden aus dem Vikariat</p> <p>(1) Das Vikariat und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis enden außer durch Tod mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die bestandene Zweite Theologische Prüfung oder die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt worden ist.</p> <p>(2) Auf Antrag sind Vikarinnen und Vikare jederzeit aus dem Vikariat und dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu entlassen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg schriftlich einzureichen. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist. Mit dem Tag der Zustellung enden das Vikariat und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.</p> <p>(3) Vikarinnen und Vikare können aus dem Vikariat und dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Pastorin oder ein Pastor auf Lebenszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen wäre, 2. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat (§ 4) weggefallen sind, 3. sich erweist, dass die Vikarinnen und Vikare den Anforderungen des zukünftigen Pfarrdienstes nicht gerecht werden, 4. die Vikarinnen und Vikare sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zu den mündlichen Prüfungen der Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben, 5. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 9 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausscheiden aus dem Vikariat</p> <p>(1) Das Vikariat und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis enden außer durch Tod mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die bestandene Zweite Theologische Prüfung oder die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt worden ist.</p> <p>(2) Auf Antrag sind Vikarinnen und Vikare jederzeit aus dem Vikariat und dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu entlassen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg schriftlich einzureichen. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist. Mit dem Tag der Zustellung enden das Vikariat und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.</p> <p>(3) Vikarinnen und Vikare können aus dem Vikariat und dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Pastorin oder ein Pastor auf Lebenszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen wäre, 2. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat (§ 4) weggefallen sind, 3. sich erweist, dass die Vikarinnen und Vikare den Anforderungen des zukünftigen Pfarrdienstes nicht gerecht werden, 4. die Vikarinnen und Vikare sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zu den mündlichen Prüfungen der Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben, 4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 9 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1

<p>Pfarrdienstausbildungsgesetz vorliegt und bereits zwei Verweise erteilt wurden oder</p> <p>6. die Vikarin bzw. der Vikar nicht innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Beginn des Vikariats die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung nachweist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.</p> <p>In den Fällen des § 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz ist die Entlassung nach Ablauf der Höchstzeit zu verfügen. Vor der Entscheidung über den Erlass einer Entlassungsverfügung durch das Landeskirchenamt sind die bzw. der Betroffene, die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter und die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars zu hören. Gegen die Entlassungsverfügung kann die bzw. der Betroffene beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid.</p> <p>(4) Bei der Entlassung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsabschluss; 2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsabschluss; 3. mindestens einem sechs Wochen zum Schluss eines Jahr Kalendervierteljahrs <p>beträgt.</p> <p>(5) Vikarinnen und Vikare sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen.</p> <p>(6) Gegen Verfügungen nach den Absätzen 1 bis 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Pfarrdienstausbildungsgesetz vorliegt und bereits zwei Verweise erteilt wurden oder</p> <p>5. die Vikarin bzw. der Vikar nicht innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Beginn des Vikariats die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung nachweist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.</p> <p>In den Fällen des § 9 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz ist die Entlassung nach Ablauf der Höchstzeit zu verfügen. Vor der Entscheidung über den Erlass einer Entlassungsverfügung durch das Landeskirchenamt sind die bzw. der Betroffene, die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter Betroffenen, die Mentorin bzw. der Mentor für die pastorale Praxis und die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars zu hören. Gegen die Entlassungsverfügung kann die bzw. der können Betroffene beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid.</p> <p>(4) Bei der Entlassung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 4 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsabschluss; 2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsabschluss; 3. mindestens einem sechs Wochen zum Schluss eines Jahr Kalendervierteljahrs <p>beträgt.</p> <p>(5) Vikarinnen und Vikare sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen.</p> <p>(6) Gegen Verfügungen nach den Absätzen 1 bis 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>§ 12 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die im Monat Juni 2020 an einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium mit einer Auswahlkommission teilgenommen haben und für die Aufnahme in ein Vikariat empfohlen wurden,</p>	<p>§ 12 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die im Monat Juni 2020 an einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium mit einer Auswahlkommission teilgenommen haben und für die Aufnahme in ein Vikariat empfohlen wurden,</p>

<p>sind von einer erneuten Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß § 3 befreit. In diesen Fällen gilt die Aufnahmevoraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 9 als erfüllt.</p> <p>(2) Für die Aufnahme in das am 1. März 2021 beginnende Vikariat wird in § 4 Absatz 2 Nummer 2 die Angabe „52. Lebensjahr“ durch „53. Lebensjahr“ ersetzt.</p>	<p>sind von einer erneuten Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß § 3 befreit. In diesen Fällen gilt die Aufnahmevoraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 9 als erfüllt.</p> <p>(2) Für die Aufnahme in das am 1. März 2021 beginnende Vikariat wird in § 4 Absatz 2 Nummer 2 die Angabe „52. Lebensjahr“ durch „53. Lebensjahr“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Evaluation</p> <p>Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2022 zu evaluieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Evaluation</p> <p>Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2022 zu evaluieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern (KABI S. 115). 2 Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABl. EKD 1958 S. 313) in der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union (Predigergesetz) vom 6. Dezember 1957/7. August 1962 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976 (ABl. 1977 S. 57; MBl. BEK 1977 S. 5, 76).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1412 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern (KABI S. 115). 2 Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABl. EKD 1958 S. 313) in der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union (Predigergesetz) vom 6. Dezember 1957/7. August 1962 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976 (ABl. 1977 S. 57; MBl. BEK 1977 S. 5, 76).</p>
<p style="text-align: center;">Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2013 (KABI. S. 140, 190)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Zu den Aufgaben des Prediger- und Studienseminars gehören insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Zu den Aufgaben des Prediger- und Studienseminars gehören insbesondere:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Nachwuchsgewinnung für Theologiestudium und Pfarrberuf; 2. die Begleitung der Theologiestudierenden; 3. die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare nach dem geltenden Curriculum; 4. die Durchführung von Seminaren und Kursen nach dem jeweils geltenden Ausbildungsplan; 5. die Koordination der gesamten Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen des Vorbereitungsdienstes in den Gemeinden, in den Regionen und im Prediger- und Studienseminar sowie 6. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Nachwuchsgewinnung für Theologiestudium und Pfarrberuf; 2. die Begleitung der Theologiestudierenden; 3. die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare nach dem geltenden Curriculum; 4. die Durchführung von Seminaren und Kursen nach dem jeweils geltenden Ausbildungsplan; 5. die Koordination der gesamten Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen des Vorbereitungsdienstes in den Gemeinden, in den Regionen Kirchengemeinden, Schulen und im Prediger- und Studienseminar sowie 6. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
<p style="text-align: center;">§ 3 Leitung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Dienstaufsicht über die Direktorin bzw. den Direktor führt das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Prediger- und Studienseminar, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Prediger- und Studienseminar nach außen. Die Direktorin bzw. der Direktor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.</p> <p>(3) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Prediger- und Studienseminars, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen, sowie die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar im Rahmen des Kirchenrechts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leitung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Dienstaufsicht über die Direktorin bzw. den Direktor führt das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Prediger- und Studienseminar, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Prediger- und Studienseminar nach außen. Die Direktorin bzw. der Direktor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter Ausbildungsleiterin bzw. einem Ausbildungsleiter vertreten.</p> <p>(3) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Prediger- und Studienseminars, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen, sowie die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar im Rahmen des Kirchenrechts.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Studienleitung</p> <p>Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Studienleitung-Ausbildungsleitende</p> <p>Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter-Ausbildungsleitenden. Die Berufung erfolgt in der Regel auf die</p>

<p>Eine erneute Berufung ist möglich. Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Direktorin bzw. der Direktor.</p>	<p>Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter Ausbildungsleitenden führt die Direktorin bzw. der Direktor. Satz 4 gilt entsprechend für weitere Pastorinnen und Pastoren, deren Auftrag im Prediger- und Studienseminar wahrgenommen wird.</p>
---	--

I. Stellungnahme

RVO	<input type="checkbox"/>	Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		19.07.2024
Zuständige Referent*in im LKA		Oberkirchenrätin Birte Makan
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der NKJV; Rückfragen an das zuständige Dezernat der jungen Menschen blieben offen und konnten nicht geklärt werden.
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

*Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche*

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Das Regelungsvorhaben betrifft den Entwurf für das erste Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften. Als Grundlage der Änderungsvorschläge dient das Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28.11.2013, das zuletzt durch Art. 4 des Kirchengesetzes vom 11.01.2024 geändert worden ist.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche ○ Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ● Bildung und Erziehung ● Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung ● Familiäre Bezüge ● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit ● Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen
<p>Der Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der NKJV und die Junge Nordkirche begrüßen ausdrücklich die gemäß dem GeschlGerG gewählte geschlechtergerechte Sprache im vorliegenden Entwurf des Kirchengesetzes. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, andere Menschen durch Sprache mit der bestehenden Vielfalt zu konfrontieren und ihr Verständnis zu erweitern. Die gendergerechte Sprache fördert die Gleichbehandlung aller Geschlechter, sorgt für mehr Gleichberechtigung und ist der Beginn einer weitergehenden Veränderung. Wir regen lediglich an, auf mehr Einheitlichkeit in den Formulierungen zu achten.</p> <p>Die Verwaltungsvereinfachung (Theologisches Prüfungsamt beruft die Mitglieder der Prüfungskommission/Landeskirchenamt bestimmt die Mitglieder aus diesen Prüfungskommissionen für die einzelnen Prüfungen) wird positiv bewertet.</p> <p>Auch die Änderung der Begrifflichkeit von „Vikariatsanleiterinnen und -anleiter“ zu „Mentorinnen und Mentoren für die pastorale Praxis“ ist positiv hervorzuheben. Das Mentoring ist ein Beratungs- und Unterstützungsprozess und baut hierarchische Strukturen ab. Im Vordergrund steht die Weitergabe von Wissen und Fähigkeiten, um die persönliche und</p>

berufliche Entwicklung zu fördern. Diese Formulierung müsste dann auch aufgenommen werden in der Rechtsverordnung Pastorenvorbereitungsdienstverordnung – PVorbDVO, hier wird weiterhin von Vikariatsanleiter*innen gesprochen.

Der Ausschuss und die Junge Nordkirche unterstützen die Aufnahme des Handlungsfeldes Spiritualität. Gerade für junge Menschen spielt das Thema Spiritualität und der Wunsch nach Geborgenheit, Hoffnung und der Sinn des Lebens eine immer größer werdende Rolle.

Es wird ausdrücklich angeregt, das Handlungsfeld Pädagogik / non-formale Bildung als Unterpunkt im Handlungsfeld Bildung mit aufzunehmen. Im Vikariat sollten alle wesentlichen Handlungsfelder des Pfarrberufes vermittelt und eingeübt werden. Der formale Bildungsansatz in der Schule, der mit dem Schulvikariat vermittelt wird, findet sich im Gemeindealltag nur bedingt wieder. Vielmehr gehört der non-formale Bildungsansatz bestehend aus sozialer und persönlicher Bildung, getragen von Offenheit, Freiwilligkeit und Partizipation in das permanente Aufgabenfeld von Pfarrpersonen in der Gemeinde, z.B. in der Konfi-Arbeit, der Teamer*innenarbeit, der Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen, aber auch in der Arbeit mit Älteren, der Familienarbeit und Zusammenarbeit mit Chören. Pädagogisches Handeln *insbesondere in der non-formalen Bildung* ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeit seines Gegenübers wahrzunehmen, junge Menschen zu begleiten, zu fördern und deren Demokratieverständnis zu stärken. Dazu gehört *ein pädagogisches Grundverständnis*, Zugewandtheit und Einfühlungsvermögen genauso wie die Begleitung junger Menschen im Gemeindealltag. In einer so verstandenen Haltung kann das Thema Spiritualität wirkmächtiger und achtsamer aufgenommen werden.

Die Veränderung der mündlichen Prüfung erscheint plausibel und hilfreich. Die im Anschluss an eine bestimmte Ausbildungsphase stattfindende Prüfungsleistung ermöglicht eine intensivere Reflexion und Auseinandersetzung an konkreten Beispielen und den Bezug aus der erlebten Praxis des Vikariats.

Anmerkungen und Hinweise

Veränderung der Begrifflichkeit (Mentor*innen für die pastorale Praxis) ebenfalls in der RVO-Pastorenvorbereitungsdienstverordnung – PVorbDVO.

Konkrete Veränderungsvorschläge

Aufnahme des Handlungsfeldes Pädagogik / non-formale Bildung in § 10 / Durchführung des Vikariats.